



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO/DSTO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

11. September 2014
Unsere Referenz: BG

T +41 (0)31 307 47 55
E barbara.gisi@swisstourfed.ch

VERORDNUNG ÜBER DIE FÖRDERUNG DER BEHERBERGUNGSWIRTSCHAFT VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft vom 25. Juni 2014 Stellung nehmen zu können.

Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit rund 600 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs in der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

1. AUSGANGSLAGE

Der Bundesrat veröffentlichte am 26. Juni 2013 den Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates. Der Bericht kommt zum Schluss, dass sich die Wachstumsstrategie bewährt hat. Jedoch bedarf es einer Optimierung der Beherbergungsförderung. Insbesondere die Folgen der Zweitwohnungsinitiative erfordern Anpassungen der bestehenden Verordnung.

2. ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Der Schweizer Tourismus-Verband erachtet das vorgeschlagene tourismuspolitische Massnahmenpaket insgesamt als zielführend und begrüsst auch die Revision der Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft. Der STV stimmt grundsätzlich allen Änderungen im Rahmen der Fragestellungen zu.

3. FRAGESTELLUNGEN

1a) Erachten Sie die Modernisierung und Flexibilisierung des Begriffs der Beherbergungswirtschaft als sinnvoll?

Ja, die Modernisierung des Begriffs ist sinnvoll und auch nötig. Es sind in den letzten Jahrzehnten viele Hybridformen und unterschiedliche Beherbergungsarten entstanden, welche nicht abschliessend aufgezählt werden können. Solche innovativen Betriebe sollen auch gefördert werden können. Der STV begrüsst deshalb, dass nicht mehr die einzelnen Kategorien (Gasthöfe, Motels, Jugendherbergen, etc.) genannt werden, sondern ein flexibler Begriff wie „Strukturierte Beherbergungsbetriebe“ definiert wird. Für den STV ist es jedoch wichtig, dass die ehemals genannten Kategorien mit der neuen Definition immer noch förderbar bleiben.

1b) Ist die Definition „Strukturierte Beherbergungsbetriebe“ nachvollziehbar und zweckmässig?

Ja, die Definition ist nachvollziehbar und zweckmässig. Auch die Harmonisierung mit den verwendeten Begriffen mit der Gesetzgebung über Zweitwohnungen ist sinnvoll. Die Erwähnung von gemischtwirtschaftlichen Betrieben ist erfreulich und schafft Klarheit. Aus Sicht des STV sind gerade auch Kleinbetriebe (weniger als 15 Zimmer oder 30 Betten) oft innovativ und sollen im Einzelfall – wie bis anhin – gefördert werden können. Die Formulierung „in der Regel“ lässt hier genügend Spielraum und sollte in jedem Fall beibehalten werden. Die Abgrenzung durch „gezieltes Bewerben von Kurzzeitgästen“ in Art. 1 Abs. 2, lit. c erscheint dem STV jedoch redundant und nicht zielführend, da die Ausrichtung auf kurzzeitige Beherbergung bereits in lit. a erwähnt wird.

Art. 1

² Strukturierte Beherbergungsbetriebe sind Beherbergungsbetriebe, die:

- a) auf die professionelle und kurzzeitige Beherbergung von Gästen ausgerichtet sind;
- b) direkt oder über Kooperationspartner weitere hotelmässige Infrastrukturen und Leistungen, die von der Mehrheit der Kundinnen und Kunden beansprucht werden, sicherstellen;
- ~~c) entsprechend positioniert sind und gezielt Kurzzeitgäste bewerben;~~
- d) in der Regel mindestens 15 Zimmer oder 30 Betten aufweisen die in Bezug auf Konzept oder Standort einheitlich sind;
- e) einen eigenständigen wirtschaftlichen Hotelteil aufweisen, wenn es sich um gemischtwirtschaftliche Betriebe handelt;
- f) als einheitlicher Betrieb genutzt werden, wenn es sich um hybride Beherbergungsformen handelt;

2a) Erachten Sie es als zielführend, die maximale Belehnung anhand der Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten zu ermitteln, falls der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden kann?

Ja, diese Flexibilisierung ist nötig, um massgeschneiderte und zielgerechte Förderdarlehen zu gewähren. Falls der Ertragswert nicht zuverlässig ermittelt werden kann, ist die Tragbarkeit ein zielführendes Instrument. Damit wird eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen.

2b) Erachten Sie die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags der SGH pro Einzelengagement auf in der Regel sechs Millionen Schweizerfranken bzw. in der Regel 40% des Ertragswerts als zielführend? Erachten Sie die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten als zielführend?

Laut einer Evaluation der SGH aus dem Jahr 2013 ist dieser Betrag ausreichend für die Mitfinanzierung von Renovationen und Erneuerungen im Bereich grösserer Beherbergungsbetriebe. Die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags ist aus Sicht des STV angebracht und erlaubt eine wirkungsvolle Unterstützung der Beherbergungswirtschaft. Der STV hält auch die Ausnahmemöglichkeiten als zielführend. Damit kann die SGH insbesondere die Realisierung von Leadbetrieben und Kooperationsvorhaben und damit einen innovativen Tourismus unterstützen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi
Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.